

**Satzung**  
**für die Stiftung**  
**„Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, künftig Kirchenkreis genannt, hat durch Beschluss vom 18.06.2005 die Stiftung „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Die Stiftung lässt nicht berufsreifen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Langzeitarbeitslosen und deren Familien die notwendige Förderung der persönlichen, schulischen und beruflichen Qualifikation und sozialen Kompetenz zukommen. Dabei sollen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschuldung, Wohnungslosigkeit und Suchtphänomenen, welche die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern, gefördert werden.

Natürliche und juristische Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Kirchenkreis Lennep fördern wollen, sind eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden diesen Zweck zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“.
- 2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Remscheid, die vom Kirchenkreis treuhänderisch verwaltet wird.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und gemeinnützigen diakonischen Arbeit des Ev. Kirchenkreises Lennep, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird im Rahmen dieser Arbeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung nicht berufsreifer Jugendlicher und Heranwachsender sowie Langzeitarbeitsloser und deren Familien zur Entwicklung persönlicher, schulischer und beruflicher Qualifikation und sozialer Kompetenz. Dabei sollen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschuldung, Wohnungslosigkeit und Suchtphänomenen, welche die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern, gefördert werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 78.500,00€. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises durch die Abteilung Verwaltung Kirchenkreises verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. § 58.7a AO soll berücksichtigt werden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder des ehemaligen Vereins „Arbeitslosenhilfe e.V.“, Herr Wolfgang Pfaff und Herr Werner Anders, sind geborene Mitglieder. Die übrigen Mitglieder sind der/die Vorsitzende des Fachausschusses Diakonie des Ev. Kirchenkreises Lennep, die Abteilungsleitung oder ihre Vertretung und zwei weitere Mitglieder des Fachausschusses Diakonie des Ev. Kirchenkreises Lennep. Bei Ausscheiden der in Satz zwei genannten Mitglieder werden sie vornehmlich durch Vertreter des öffentlichen Lebens, z.B. durch Mitglieder des „Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen“ der Stadt Remscheid, ersetzt.
- (3) Der Fachausschuss Diakonie beruft die Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Fachausschuss Diakonie aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder mit Ausscheiden aus der Funktion.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (7) Für die Einladungen und Durchführungen der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
- (8) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Sorge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Abteilung Verwaltung übertragen ist.
- b) die Beschlussfassung über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge.
- c) die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung einschließlich des Nachweises der sachgemäßen Verwendung der Mittel und die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Fachausschuss Diakonie sowie die Stifterinnen und Stifter.
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

### Rechtsstellung der kreiskirchlichen Gremien

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kuratoriums wird die Gesamtverantwortung der Stiftung vom Fachausschuss Diakonie wahrgenommen.

(2) Dem Fachausschuss Diakonie obliegen die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

(3) Der Kreissynodalvorstand vertritt die Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich. Ihm obliegen alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

Entscheidungen des Kuratoriums kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung mit dem Fachausschuss Diakonie aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Die Kreissynode beschließt über Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Stiftung.

(5) Kuratorium und kreiskirchliche Gremien sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch den Fachausschuss Diakonie und den Kreissynodalvorstand sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss den Aufgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Lennep zugute kommen.

## § 10

### Auflösung

Nach Beratung mit dem Fachausschuss Diakonie kann das Kuratorium der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ev. Kirchenkreis Lennep, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Lennep zu verwenden hat.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ev. Kirchenkreis Lennep

Remscheid, den (Siegel)

Superintendent

Mitglied des Kreissynodalvorstandes